

Tobias H. Strömer

Der Vielflieger und der Fiskus

Weit ist der Kreis der Bezüge und Vorteile, die zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zählen und daher steuerpflichtig sind. Bekanntes Beispiel: die Trinkgelder. Aber die Vergünstigungen seitens der Fluggesellschaften (auch) an vielfliegende Arbeitnehmer rechnen nicht dazu; diese Leistungen korrespondieren nicht mit der Gegenleistung des Arbeitnehmers im Dienstverhältnis.

Angesichts sinkender Fluggastzahlen appellieren die in Deutschland ansässigen Fluggesellschaften an die Sammelleidenschaft ihrer Geschäftskunden in der Business Class: Vielfliegertarife, außerhalb des Einfluszbereichs der deutschen Wettbewerbsbehörden seit langem gang und gäbe, sollen nun auch auf dem deutschen Markt angeboten werden, nachdem das für die Tarifgenehmigung zuständige Bundesverkehrsministerium sein Einverständnis signalisiert hat. Ob auch das Finanzamt an den mühsam erlangten Vergünstigungen seinen Steueranteil bekommt, weil es sich bei der Inanspruchnahme von Freiflügen und anderen Bonbons durch vielfliegende Arbeitnehmer in Wahrheit um verdeckten Arbeitslohn handelt, untersucht der nachstehende Beitrag.

Der wesentliche Inhalt der demnächst angebotenen Vielfliegerprogramme besteht darin, daß angemeldete Teilnehmer durch den Erwerb von Flugscheinen in Abhängigkeit von deren Anzahl und der Flugstrecke Punkteguthaben (Flugpunkte) ansammeln können. Mit zunehmender Anzahl von Flugpunkten erwirbt der Teilnehmer Ansprüche auf Vergünstigungen, die in der kostenfreien Zulassung von Übergepäck, der Höherstufung der Beförderungsklasse oder der Ausgabe von Freiflugscheinen durch die Fluggesellschaft bestehen. Teilnahmeberechtigt ist dabei nur der im Flugschein ausgewiesene

Fluggast, nicht der hiervon möglicherweise verschiedene Käufer des Flugscheins. Dies führt dazu, daß Unternehmen, die für ihre Mitarbeiter Flugscheine erwerben, keinen unmittelbaren Anspruch auf Vergünstigungen erwerben und von deren Gewährung häufig auch nicht Kenntnis erlangen.

Große Unternehmen werfen vor diesem Hintergrund die Frage auf, ob sie für Vergünstigungen, die die Fluggesellschaften ihren Mitarbeitern gewähren, unter lohnsteuerrechtlichen Gesichtspunkten haften. Dies wäre dann der Fall, wenn die von den Fluggesellschaften gewährten Vergünstigungen Arbeitslohn darstellten und die Unternehmen als Arbeitgeber insoweit steuerentrichtungspflichtig sind.

Freiflüge steuerpflichtig?

Wenn es sich bei den von der Luftfahrtgesellschaft gewährten Vergünstigungen um Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitslohn) handelt, so sind diese nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich zu versteuern. Zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit gehören dabei alle Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, insbesondere Gehälter und Löhne. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung präzisiert dies dahingehend, daß Arbeitslohn alle Einnahmen sind, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen, unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Damit können auch Sachbezüge wie die hier in Frage stehenden Vergünstigungen Arbeitslohn darstellen.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet auch nicht etwa danach, ob der Arbeitslohn vom Arbeitgeber unmittelbar oder mittelbar von Dritten geleistet wird. So gilt etwa das von Dritten freiwillig gewährte Trinkgeld als steuerpflichtiger Bestandteil des Arbeits-

lohns. Auch besondere Zuwendungen, die im Verkauf tätigen Mitarbeitern von vom Arbeitgeber verschiedenen Warenherstellern für den Absatz der Ware gewährt werden, sind als Arbeitslohn zu versteuern. Unter diesem Gesichtspunkt könnte auch die Tatsache, daß die Fluggesellschaft dem Mitarbeiter, der mit seinem Flug ja regelmäßig zugleich auch eine Dienstleistung für seinen Arbeitgeber erbringt, Vergünstigungen gewährt, zu einer Steuerpflicht führen.

Arbeitslohn soll aber nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte nur dasjenige sein, was dem Arbeitnehmer mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis als Gegenleistung für die zur Verfügungstellung seiner Arbeitskraft vom Arbeitgeber oder für diesen von einem Dritten gewährt wird; die Einnahme muß durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlaßt sein. Schlagwortartig wird darauf abgestellt, ob es sich um eine „Gegenleistung für eine Dienstleistung“ handelt, ob der zufließende Vermögensvorteil wirtschaftlich also als „Frucht der Dienstleistung“ zu betrachten ist.

Den Fluggesellschaften ist es indes völlig gleichgültig, ob der Teilnehmer am Programm mit dem Flug zugleich eine Dienstleistung für seinen Arbeitgeber erbringt oder eine Urlaubsreise unternimmt. Ihm ist es tatsächlich sogar egal, ob der Teilnehmer überhaupt fliegt: Vernichtet er das Ticket nach dem Erwerb, so entsteht der Fluggesellschaft hieraus kein Nachteil. Aus diesem Grunde kann man nur schwerlich behaupten, der Luftfrachtführer wolle mit der späteren Gewährung einer Vergünstigung eine Gegenleistung für die konkrete Dienstleistung des Teilnehmers im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erbringen. Wenn er mit der Gewährung der Vergünstigung überhaupt eine „Gegenleistung“ im weitesten Sinne erbringt, dann nicht für eine - etwaige - Dienstleistung des Teilnehmers für seinen Arbeitgeber, sondern für den Erwerb des Flugscheins durch den Arbeitgeber selbst. Steuerpflichtiger Arbeitslohn können die Vergünstigungen mithin nicht sein.

RA Tobias H. Strömer, Rechtsanwälte Fiedler & Forster, Frankfurt/Main

Haftet der Arbeitgeber?

Finanzgerichte neigen nun mitunter dazu, die Rechtslage anders einzuschätzen als die Interessenvertreter der Steuerzahler. Es fragt sich daher, wie sich die Haftungssituation für den Arbeitgeber, der bekanntlich die vom Arbeitnehmer geschuldete Lohnsteuer abzuführen hat, in diesem Fall darstellt.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, Lohnsteuer für den in den gewährten Vergünstigungen etwa enthaltenen geldwerten und zu versteuernden Vorteil abzuführen, ergibt sich wiederum aus dem Einkommensteuergesetz. Hiernach wird bei Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Dies gilt auch für Arbeitslohn, der im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlt wird.

Zum einen kann aber bei der Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen eines

Vielfliegerprogramms - jedenfalls noch - nicht davon gesprochen werden, daß es sich um eine übliche Zahlung handelt. Zum anderen legt die Rechtsprechung die Vorschrift verfassungskonform aus. Hiernach haftet der Arbeitgeber nur für diejenige Lohnsteuer, die aufgrund Zuwendungen Dritter erhoben wird, bei denen der Arbeitgeber in Zahlung oder Verteilung tatsächlich oder rechtlich einbezogen wird oder von denen der Arbeitgeber zumindest durch freiwillige Mitteilung seiner Arbeitnehmer Kenntnis erhalten hat. Begründet wird dies damit, daß dem Arbeitgeber bezüglich der Höhe des Arbeitslohns seines Arbeitnehmers eine genügende Sachherrschaft über die Durchführung des Lohnsteuerabzugsverfahrens eingeräumt ist. Hiernach haftet etwa der Arbeitgeber für Trinkgelder grundsätzlich nur dann, wenn diese von den Mitarbeitern gesammelt bei ihm abgeliefert und anschließend vom Arbeitgeber verteilt werden. Vielfliegerprogramme sehen aber regelmäßig eine Beteiligung des Unternehmers gerade nicht vor. Dieser hat weder Kenntnis davon, ob sein

Mitarbeiter überhaupt am Programm teilnimmt, noch ob ihm Vergünstigungen tatsächlich gewährt wurden und welcher Art diese waren. Nach der Rechtsprechung bietet das Einkommensteuerrecht auch keine gesetzliche Grundlage für eine Pflicht des Arbeitgebers, seine Arbeitnehmer zur Anzeige der ihnen von dritter Seite gewährten Vergünstigungen zu veranlassen. Der Arbeitgeber haftet danach in keinem Fall für die Lohnsteuer, die der Arbeitnehmer wegen der ihm zukommenden Vergünstigungen etwa zu zahlen hätte. Abschließend ist damit festzuhalten, daß die von den Fluggesellschaften im Rahmen ihrer Vielfliegerprogramme gewährten Vergünstigungen vom Teilnehmer nicht als Arbeitslohn zu versteuern sind. Selbst wenn es sich aber um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelte, haftet der Arbeitgeber nicht für die zu zahlende Lohnsteuer. Dies abgesehen davon, daß einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers in der Praxis entgegenstehen dürfte, daß das Finanzamt nur schwerlich von der Gewährung von Vergünstigungen erfahren dürfte.



Aufwärts
mit der **LBS**

LBS
Bausparkasse der Sparkassen

Seit Beginn der 50er Jahre haben wir über 700.000 Wohnungen mitfinanziert. Damit sind wir die Nr. 1 bei der Bausparfinanzierung in Württemberg.

Mit Classic und Vario wählen unsere Kunden heute das universelle LBS-Bausparen der 90er Jahre.

Erstklassige Beratung durch unsere örtlichen Mitarbeiter im Außendienst und alle Sparkassen ist Grundlage für unsere gute Partnerschaft mit unseren Kunden.

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause. LBS und Sparkasse: Unternehmen der Finanzgruppe.